

580 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des

BundesratesBericht
des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten

über den Beschuß des Nationalrates vom 30. Juni 1971, über ein Europäisches Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht

Mit dem vorliegenden Übereinkommen verpflichten sich die Vertragsstaaten zur gegenseitigen Auskunft über ihr Zivil- und Handelsrecht, ihr Verfahrensrecht auf diesen Gebieten und über ihre Gerichtsverfassung. Das Auskunftersuchen muß von einem Gericht ausgehen und kann nur für ein bereits anhängiges Verfahren gestellt werden. Das Übereinkommen wurde von allen Mitgliedstaaten des Europarates unterzeichnet und ist bisher von Dänemark, Großbritannien, Island, Malta, Norwegen, Schweden, Zypern und Schweiz ratifiziert worden.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des vorliegenden Abkommens die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. Juli 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 30. Juni 1971, über ein Europäisches Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 19. Juli 1971

Dr. F r u h s t o r f e r
Berichterstatter

N o v a k
Obmann